

Präambel

Gemäß Redispatch 2.0 (EnWG §13) haben Anlagenbetreiberinnen und -betreiber Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW mit technischen oder betrieblichen Einrichtungen auszustatten, mit der der Netzbetreiber jederzeit

- die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren kann und
- die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann.

Die SSW Netz GmbH als Netzbetreiber übergibt Sollwerte und Befehle zur Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt und übernimmt ebendort die aktuellen Messwerte zur Ermittlung der Ist-Einspeisung. Seitens des Anlagenbetreibers der Erzeugungsanlage ist mittels einer fernwirktechnischen Einrichtung sicherzustellen, dass Sollwerte und Befehle verarbeitet, an die Steuerung der Erzeugungsanlage weitergegeben und umgesetzt sowie Messwerte und Befehle rückgemeldet werden.

Ebenso gelten für kundeneigene Trafostationen (Bezugsanlagen) die Maßgaben der "*Spezifikation: Fernwirktechnische Anbindung von Erzeugungsanlagen, Speichern und Bezugsanlagen in Übergabestationen der Mittelspannungsebene 10-/20 kV*" der SSW Netz GmbH. (www.ssw-netz.de/stromnetz/netzanschluss/)

In solchen Anlagen wird über die fernwirktechnische Anbindung

- die fernwirktechnische Steuerung der Ringkabelschaltfelder umgesetzt,
- Meldungen, Störmeldungen übertragen und
- Messwerte abgerufen.

1. Leistungen des Auftragnehmers

(1) Lieferung:

SSW Netz stellt dem Anlagenbetreiber zum Zwecke der Umsetzung des Einspeisemanagements gemäß EEG und zur netzdienlichen Steuerung von Erzeugungsanlagen und Speichern im Rahmen der Gewährleistung der Systemstabilität (Redispatch 2.0) kostenpflichtig ein Gateway zur fernwirktechnischen Anbindung über das Protokoll IEC 60870-5-104 bereit. Die techn. Anforderungen sind der Spezifikation "Fernwirktechnische Anbindung von Erzeugungsanlagen, Speichern und Bezugsanlagen in Übergabestationen der Mittelspannungsebene (10-/20 kV)" zu entnehmen. (www.ssw-netz.de/stromnetz/netzanschluss/)

(2) Vor Inbetriebnahme der Kundenstation:

- Vorbereitende Funkmessung zur Festlegung des Antennenstandorts bei nicht drahtgebundener Kommunikationsanbindung.
- Bereitstellung, Einrichtung, Funktionsprüfung und Inbetriebnahme der kommunikations-technischen Anbindung der Fernwirkanlage zur Netzleitstelle des zuständigen Netzbetreibers über eine gesicherte Verbindung.
- Parametrierung, Funktionsprüfung und Inbetriebnahme des Gateways.
- Übergabe einer Standard-Datenpunktliste (IEC 60870-5-104).

(3) Inbetriebnahme:

- Inbetriebnahme des Fernwirk-Gateways
- BIT-Test der Schnittstelle SSW-Gateway -Fernwirkanlage Kunde einschl. EZA-Regler

(4) Nach Inbetriebnahme der Kundenstation:

- Anlagenüberwachung durch zyklische Zustandsabfrage und Störungsanalyse
- Störungsbehebung (Gateway und fernwirktechnische Anbindung)
- Patch- und Devicemanagement zur Sicherstellung der Anforderungen aus dem IT-Sicherheitskatalog.

2. Eigentum und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Das Gateway ist am Übergabepunkt gemäß den jeweils gültigen, technischen Bedingungen zum Anschluss an das Nieder- bzw. Mittelspannungsnetz (TAB) im Auftrag und auf Kosten des Anlagenbetreibers unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik am vereinbarten Ort zu installieren.
- (2) Das Gateway zur fernwirktechnischen Anbindung der Kundenanlage an die Netzleitstelle der SSW Netz GmbH befindet sich im Eigentum des Kunden.
- (3) Sollte eine Reparatur der Fernwirktechnik nicht mehr möglich sein (z.B. wg. Nichtverfügbarkeit veralteter Komponenten), so werden sich Auftragnehmer und Auftraggeber rechtzeitig über den Einsatz von neuer Fernwirktechnik nach Maßgabe der dann geltenden gesetzlichen und technischen Vorgaben verständigen. Die Kosten für Reparatur und Ersatzerneuerung trägt der Auftraggeber (Eigentümer)
- (4) Veränderungen am Gateway sowie der Kommunikationsanbindung dürfen ausschließlich vom Auftragnehmer durchgeführt werden.
- (5) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer und dessen Beauftragten zur Erfüllung der Leistungen aus diesem Auftragsverhältnis jederzeit den Zutritt zum Gateway zu gewähren.
- (6) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer sowie dessen Beauftragten alle sonstigen zur Erfüllung der Leistungen erforderlichen Leistungen, Informationen, Sachmittel und Rechte rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- (7) Bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber, insbesondere bei nachweislich nicht rechtzeitiger, fehlerhafter oder nicht vollständiger Zurverfügungstellung erforderlicher Leistungen, Informationen, Sachmittel und Rechte, wird der Auftragnehmer von der Haftung für hieraus resultierende Verzögerungen, Mehrkosten und Schäden freigestellt.
- (8) Veränderungen an der Kundenanlage, welche Auswirkungen auf den Betrieb des Gateways haben, sind unzulässig. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer eigene Arbeiten an der Kundenstation unverzüglich anzuzeigen.
- (9) Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, das Gateway pfleglich und schonend zu behandeln. Schäden sind SSW Netz unverzüglich anzuzeigen.
- (10) Der Anlagenbetreiber haftet gegenüber SSW Netz für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhuts-, Sorgfalts- und Anzeigepflicht sowie durch unsachgemäße Nutzung schuldhaft verursacht wird. Er haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, die mit seinem Willen oder seiner Kenntnis Zugang und Zugriff auf das Gateway erlangen.

3. Haftung

- (1) Eine Haftung für Verzögerungen oder Hindernisse von Leistungen/Lieferungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger nicht von der SSW zu vertretenden Ereignissen sowie durch nachträgliche Änderungen der Leistungen/Lieferungen durch den Kunden ist ausgeschlossen.
- (2) Schadensersatzansprüche sind - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen, es sei denn nachfolgend ist etwas Anderes geregelt.
- (3) Die SSW haftet grundsätzlich nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (4) Im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haftet die SSW für jede Art des Verschuldens nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) haftet die SSW auch für Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder hätte kennen bzw. voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

- (6) Ansprüche wegen entgangenen Gewinns, wegen Schadensersatzansprüchen Dritter sowie wegen sonstiger mittelbarer oder Folgeschäden sind ausgeschlossen, es sei denn, die SSW hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
- (7) Soweit die Haftung der SSW ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen der SSW.
- (8) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

4. Beendigung des Auftragsverhältnisses

- (1) Das Auftragsverhältnis endet mit der Stilllegung der Kundenanlage.
- (2) Im Übrigen ist das Recht zur Kündigung des Auftragsverhältnisses ausgeschlossen.

5. Datenschutz

- (1) Unsere Datenschutzerklärung nach DS-GVO und die Informationen für Kunden und Lieferanten nach Art. 13/Art. 14 DS-GVO finden Sie auf unserer Internetseite.

6. Schlussbestimmungen

- (1) Sollte einer dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültige Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame, ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt sinngemäß für Vertragslücken.
- (2) Gerichtsstand ist St. Wendel, soweit gesetzlich zulässig. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland